

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.278.452

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1744/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kontrolle der Ausgangsbeschränkungen durch die Sicherheitsbehörden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 sowie 9 und 10:

- *Welche Handlungsanweisungen wurden den Sicherheitsbehörden bei Kenntnisnahme von Familientreffen im privaten Bereich erteilt?*
- *Welche Handlungsanweisungen wurden den Sicherheitsbehörden bei Kenntnisnahme von Treffen unter Freunden im privaten Bereich erteilt?*
- *Kam es zu Verwaltungsstrafen aufgrund von Familientreffen im privaten Bereich und wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe?*
- *Kam es zu Verwaltungsstrafen aufgrund von Treffen mit Freunden im privaten Bereich und wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe?*
- *Wenn diese Treffen laut Aussage einer Sprecherin des Ministeriums gegenüber der APA im privaten Bereich nun doch erlaubt waren, werden die Verwaltungsstrafen den betroffenen Personen rückerstattet?*
- *Wie erfolgt die Rückerstattung?*

- *Von wem erfolgt die Rückerstattung?*
- *Gab es von den Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedliche Anordnungen an die Exekutive?*
- *Wenn ja, von welchen? Wie lauteten die jeweiligen Anordnungen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fallen, sind sie keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erfolgen auf Grundlage gesundheitsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt hierbei lediglich eine Unterstützungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu.

Das Bundesministerium für Inneres sowie seine nachgeordneten Dienststellen sind auch nicht zur Auslegung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen berufen. Dies obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden), den Landeshauptleuten und dem Gesundheitsminister.

Zur Frage 8:

- *War im Falle der Betretung einer Wohnung durch die Exekutive bei Kenntnisnahme von Familientreffen oder Treffen von Freunden das Erteilen von Strafen aufgrund der Nichteinhaltung der Ausgangsbeschränkungen verfassungswidrig?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres, sondern fordert eine Rechtsmeinung ein und unterliegt somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Sie ist daher keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Karl Nehammer, MSc

